

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 –
Straßen und Brücken: eine Planstelle im „Technischen
Fachdienst“ in der Unterabteilung Villach

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Stellen LKH Villach, Gailtal-Klinik Hermagor

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde
Lesachtal, der Gemeinde Afritz am See

Freigabe von Aufschließungsgebieten in der Gemeinde
Keutschach am See

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: Verbot des Feuer-
entzündens - Aufhebung

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Genehmi-
gung des Teilbebauungsplanes „Grentner Grundstü-
cke“

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmann-
schaft Spittal an der Drau: Eigentumsübertragungen

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Kärntner Landesfeuerwehrverband: Atemschutzgeräte
und Compositeflaschen inkl. Zubehör für die Brandbe-
kämpfung - Berichtigung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 9 – Straßen und Brücken

Eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“ in der Unterabteilung Villach

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer Fachschule für Bautechnik oder vergleichbare technische Ausbildung oder einer Lehre als Technischer Zeichner; Berufserfahrung im Bauwesen; gute EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Villach

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 6. Mai 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. März 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt und Ausbildungsstelle im Sonderfach Neurologie

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Abteilung für Neurologie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Für unseren Standort Gaital-Klinik Hermagor gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Neurologie

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. April 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 11. April 2019

24. Kundmachung: Aufhebung einer Verordnung der Stadtgemeinde Gmünd durch den Verfassungsgerichtshof

Ausgegeben am 15. April 2019

25. Gesetz: Kärntner Antidiskriminierungsgesetz; Änderung

Ausgegeben am 16. April 2019

26. Gesetz: Kärntner Brexit-Begleitgesetz
27. Gesetz: Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz; Änderung
28. Kundmachung: Aufhebung eines Teiles der Flächenwidmungspläne der Marktgemeinde Bad Bleiberg durch den Verfassungsgerichtshof

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN
Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Gemeinde Lesachtal**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. April 2019, Zl. 03-Ro-65-1/3-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lesachtal vom 7. März 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

7/2018 eine Teilfläche von ca. 481 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1043, KG Luggau, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. April 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat
 Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Gemeinde Aflitz am See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. April 2019, Zl. 03-Ro-1-1/3-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Aflitz am See vom 21. März 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2018 eine Teilfläche von ca. 1.000 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 917/1 und 921, je KG Aflitz, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

1/2019 eine Teilfläche von ca. 749 m² aus den als Grünland-Park festgelegten Grundstücken Nr. 352/2 und 352/3, je KG Aflitz, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. April 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat
 Ing. F e l l n e r

**Freigabe von Aufschließungsgebieten
 in der Gemeinde Keutschach am See**

Der Gemeinderat der Gemeinde Keutschach am See hat mit Beschluss vom 6. Dezember 2018 die Festlegung

einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A04 auf dem Grundstück Nr. 720, KG Keutschach, im Ausmaß von ca. 1.554 m² und

einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A18 auf dem Grundstück Nr. 873/2, KG St. Nikolai, im Ausmaß von ca. 1.936 m², aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit

Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. April 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
 Mag. S t e i n e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg über die Aufhebung der Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr:

Gemäß § 41 Abs. 1 iVm § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 28. Februar 2019, Zahl:WO13-FOS-34/2003 (042/2019), mit der wegen besonderer Brandgefahr im gesamten Bezirk Wolfsberg jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten wurde, wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Wolfsberg, am 16. April 2019

Für den Bezirkshauptmann:
 Mag. Margot G u t s c h i

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan hat mit Bescheid vom 12. April 2019, Zahl: SV15-ALL-33/2019 (004/2019), den vom Gemeinderat der Gemeinde Frauenstein in seiner Sitzung am 11. März 2019 beschlossenen Teilbebauungsplan „Grentner Grundstücke“, GSt. Nr. 739/1, 739/2, 739/3 und 73/4, alle KG 74513 Kraig, genehmigt. Der Bebauungsplan wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018.

St. Veit an der Glan, am 12. April 2019

Für die Bezirkshauptfrau:
 K r a t z e r

**Grundverkehrskommission bei der
 Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 588 KG 73402 Baldransdorf, im Ausmaß von 1,2802 ha, samt dem darauf befindlichen Wirtschaftsgebäude, zum Kaufpreis von € 70.800,00, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, wel-

che nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 8. April 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 191 KG 73010 Nöring, im Ausmaß von 2,4105 ha, zum Kaufpreis von € 3.600.000,00, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 8. April 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke .56, 628, 629, 630 und 631 je KG 73013 Radl, einliegend in der EZ 37 Gb 73013 Radl, im Ausmaß von 1,6017 ha, samt dem sich darauf befindlichen Wohnhaus Großhattenberg 17, zum Kaufpreis von € 120.000,00, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 8. April 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der gesamten restlichen Liegenschaft EZ 2 Gb 73012 Puchreit, im Ausmaß von 6,8980 ha, sowie dem Hälftanteil an EZ 92 Gb 73012 Puchreit, mit 40 m², zum Kaufpreis von € 380.440,00, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 8. April 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Überlandgrundstücke 450/1 und 450/2 je landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden) KG 73415 Olsach, einliegend in der EZ 276 KG 73413 Molzbichl, im Ausmaß von 4.675 m², zum Kaufpreis von € 56.100,00, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 8. April 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des neu gebildeten Trennstückes „1“, aus dem Grundstück 172, einliegend in der EZ 215 KG 73214 St. Peter in Tweng, im Ausmaß von 2.943 m², zum Kaufpreis von € 8.829,00, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 8. April 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Kärntner Landesfeuerwehrverband
und die Gemeinden des Bundeslandes Kärnten
Rosenegger Straße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Berichtigung
Dokument-ID: 63727-01
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber
Kärntner Landesfeuerwehrverband und die Gemeinden
des Bundeslandes Kärnten
Nationale Identifikationsnummer: 0
Rosenegger Straße 20, Klagenfurt am Wörthersee
NUTS-Code: AT21
9020
AT
Abschnitt II: Gegenstand
Bezeichnung des Auftrags: Atemschutzgeräte und Com-
positeflaschen inkl. Zubehör für die Brandbekämpfung
Referenznummer der Bekanntmachung: 61699
CPV-Code Hauptteil: 35111100
Abschnitt VI: Weitere Angaben
VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung
Tag: 10. April 2019

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. April 2019

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.